

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-236/24 – 1

Rechtssache C-236/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

29. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Raad van State (Staatsrat, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. März 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

Provincie Oost-Vlaanderen

Sogent

Kassationsbeschwerdegegner:

KG

WA

**RAAD VAN STATE, AFDELING BESTUURSRECHTSPRAAK
(STAATSRAT, ABTEILUNG FÜR VERWALTUNGSTREITSACHEN)**

VII. KAMMER

URTEIL

... [nicht übersetzt] vom 26. März 2024

in den Rechtssachen I. ... [nicht übersetzt]

II. ... [nicht übersetzt]

In der Rechtssache: **I.**

DE

de PROVINCIË OOST-VLAANDEREN (PROVINZ
OSTFLANDERN, BELGIEN), ... [nicht übersetzt]

II.

SOGENT

... [nicht übersetzt]

gegen:

I. + II.

1. KG

2. WA

... [nicht übersetzt]

Gegenstand der Kassationsbeschwerden

- 1 Mit den am 14. und 15. November 2022 eingelegten Kassationsbeschwerden wird die Aufhebung des Urteils ... [nicht übersetzt] des Raad voor Vergunningsbetwistingen (Rat für Genehmigungsstreitigkeiten, Belgien) vom 6. Oktober 2022 in der Rechtssache ... [nicht übersetzt] beantragt.

II. Verfahrensverlauf

- 2 Die Kassationsbeschwerden sind für zulässig erklärt worden... [nicht übersetzt].

... [Nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren].

Die ... [nicht übersetzt] mündliche Verhandlung ... [nicht übersetzt] hat am 22. Februar 2024 stattgefunden.

... [Nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

III. Verbindung der Rechtssachen

- 3 Die beiden Kassationsbeschwerden richten sich gegen dasselbe Urteil des Rats für Genehmigungsstreitigkeiten. Es ist angebracht, die beiden Rechtssachen miteinander zu verbinden.

IV. Sachverhalt

- 4 1. Die Kassationsbeschwerdeführerin in der unter II. angeführten Rechtssache ist ein von der Stadt Gent gegründetes selbständiges kommunales Unternehmen im Sinne von Art. 231 des Decreet van 22 december 2017 „over het lokaal bestuur“ (Dekret vom 22. Dezember 2017 über die kommunale Selbstverwaltung). Diese

reichte beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Gent einen Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung für die Umgestaltung eines Wäschereigeländes ein und fügte diesem Antrag einen Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP) des Projekts bei.

2. Am 1. September 2020 erklärte der kommunale Umweltbeamte den Antrag für zulässig und vollständig. Er entschied, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sei, wie auch aus dem Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP des Projekts hervorgehe, und dass die Erstellung eines UVP-Berichts nicht erforderlich sei. Am 10. Dezember 2020 erteilte das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Genehmigung.

3. Die Kassationsbeschwerdegegner legten eine Verwaltungsbeschwerde gegen die Umweltgenehmigung ein. Die Kassationsbeschwerdeführerin in der unter I. angeführten Rechtssache wies diesen Antrag am 3. Juni 2021 als unbegründet ab und bestätigte die Genehmigung.

4. Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Nichtigkeitsklage, die die Kassationsbeschwerdegegner gegen den Bescheid vom 3. Juni 2021 erhoben hatten, stattgegeben, der Bescheid wurde für nichtig erklärt und die Umweltgenehmigung versagt.

V. Würdigung des ersten Teils des einzigen Beschwerdegrundes beider Kassationsbeschwerden

Darstellung dieses ersten Teils des Beschwerdegrundes

5 Die Kassationsbeschwerdeführerinnen tragen jeweils einen identischen Beschwerdegrund vor, mit dem sie einen Verstoß gegen die Art. 4 und 9a der Richtlinie 2011/92 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-Richtlinie) sowie gegen Art. 15/1 und die Art. 9 und 20 des Decreet van 25 april 2014 „betreffende de omgevingsvergunning“ (Dekret vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung) geltend machen.

Dieser Beschwerdegrund richtet sich gegen die im angefochtenen Urteil enthaltene Feststellung, wonach der Antrag auf die Umweltgenehmigung nicht beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium habe gestellt werden dürfen, da hierfür nach Art. 15/1 Abs. 1 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung der Ständige Ausschuss des Provinzrates in erster Verwaltungsinstanz zuständig sei. Diese Feststellung beruht auf den folgenden Urteilsgründen des angefochtenen Urteils:

„Die Kläger haben hinreichend nachgewiesen, dass die Voraussetzung des Art. 15/1 Abs. 1 [des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung (im Folgenden: OVD)], dass ein UVP-Bericht für das

Projekt auszuarbeiten ist und keine Befreiung von der Berichtspflicht auf Grundlage einer Auslegung dieser Bestimmung im Einklang mit Art. 9a der UVP-Richtlinie erlangt wurde, dahin zu verstehen ist, dass sie auch gilt, wenn für das Projekt zunächst ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP erstellt werden muss und daher nicht ersichtlich ist, dass für das Projekt offensichtlich kein UVP-Bericht auszuarbeiten ist. Der angefochtene Bescheid setzt sich damit trotz des Vorbringens der Kläger hierzu in der Verwaltungsbeschwerdeschrift zu Unrecht auch nicht auseinander.

Die UVP-Richtlinie zielt darauf ab, dass Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und vor Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden (Art. 2 der UVP-Richtlinie sowie u. a. Urteile des Gerichtshofs vom 19. September 2000, C-287/98, Linster; vom 4. Mai 2006, C-290/03, Barker; vom 24. März 2001, C-435/09, Kommission/Belgien). Dies wird im zweiten Erwägungsgrund dieser Richtlinie mit der Feststellung begründet, dass ‚die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und auf dem Grundsatz [beruht], Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip [(Art. 191 AEUV)]‘, so dass ‚[b]ei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ... die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden [sollten].‘ Die betreffenden Projekte sind in Art. 4 der UVP-Richtlinie definiert, der zwischen Projekten, die stets einer Prüfung gemäß den Art. 5 bis 10 der Richtlinie zu unterziehen sind (Projekte des Anhangs I der Richtlinie), und Projekten unterscheidet, bei denen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand von Schwellenwerten bzw. Kriterien, die sie festgelegt haben, oder auch unter Anwendung beider Verfahren entscheiden, ob ein Projekt einer solchen Prüfung unterzogen werden muss (Projekte des Anhangs II der Richtlinie). Die UVP-Richtlinie sieht also nicht nur die Aufgabe der Ausarbeitung eines UVP-Berichts und, wenn feststeht, dass eine UVP erforderlich ist, eine Prüfung gemäß den Art. 5 bis 10 dieser Richtlinie vor, sondern auch die Aufgabe, anhand des jeweiligen Einzelfalls und/oder anhand festgelegter Schwellenwerte bzw. Kriterien zu untersuchen, ob bei einem Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist (Art. 4 Abs. 2 bis 6 der UVP-Richtlinie).

Art. 9a der UVP-Richtlinie sieht dabei im Hinblick darauf, den *effet utile* der UVP-Richtlinie zu gewährleisten, einen allgemeinen Grundsatz der Vermeidung von Interessenkonflikten vor, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden den ihr bzw. ihnen ‚aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten‘ auf objektive Weise nachkommt bzw. nachkommen und sich nicht in einer Situation befindet bzw. befinden, die Anlass zu einem Interessenkonflikt

geben könnte, wobei sie für den Fall, dass die zuständige Behörde auch Projektträger ist, im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung solcher Funktionen sorgen, ‚die bei der Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind.‘ Aus der Lesung dieses Artikels ergibt sich, dass damit darauf abgezielt wird, die Objektivität der zuständigen Behörde(n) zu gewährleisten sowie Interessenkonflikte bei ‚allen Aufgaben‘, die sich aus der UVP-Richtlinie ergeben, zu vermeiden und somit grundsätzlich auch bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vornahme eines Screenings, in dessen Rahmen untersucht wird, ob bei einem Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und ob hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die allgemeine Zielrichtung des Art. 9a der UVP-Richtlinie wird durch den 25. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/52/EU, mit der dieser Artikel in die UVP-Richtlinie eingefügt wurde, bestätigt, in dem es heißt: ‚Die Objektivität der zuständigen Behörde sollte sichergestellt werden‘ und ‚Interessenkonflikte könnten unter anderem verhindert werden, indem für eine Funktionstrennung zwischen der zuständigen Behörde und dem Projektträger gesorgt wird‘, wobei, ‚[wenn] die zuständige Behörde auch Projektträger [ist], die Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung der nicht vereinbaren Funktionen der Behörden sorgen, denen die Durchführung der sich aus der Richtlinie 2011/92/EU ergebenden Aufgaben obliegt.‘ Darin ist erneut von ‚Aufgaben‘ die Rede, die sich aus der UVP-Richtlinie ergeben, ohne dass dabei zwischen Projekten, die stets einer UVP zu unterziehen sind, und Projekten unterschieden würde, bei denen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfallprüfung und/oder anhand festgelegter Schwellenwerte oder Kriterien entscheiden können, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Tatsache, dass Art. 9a der UVP-Richtlinie innerhalb ihrer Art. 5 bis 10 eingefügt wurde, die die UVP regeln, tut dieser allgemeinen Zielrichtung keinen Abbruch. In diesem Zusammenhang kann zudem auf den 41. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/52/EU verwiesen werden, wonach ‚[d]ie Ziele dieser Richtlinie‘ darin bestehen, ‚durch die Festlegung von Mindestanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu gewährleisten‘.

Die UVP-Richtlinie wurde in Flandern mit (Titel IV des) Decreet van 5 april 1995 houdende de algemene bepalingen inzake milieubeleid (Dekret vom 5. April 1995 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen im Bereich der Umweltpolitik, im Folgenden: DABM) umgesetzt. Darin heißt es (in Kapitel III), dass ‚geplante Projekte in den in diesem Kapitel vorgesehenen Fällen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, bevor eine Genehmigung für die genehmigungspflichtige Tätigkeit erteilt werden kann, die den Gegenstand des Projekts darstellt‘ (Art. 4.3.1. DABM), wobei der Begriff ‚Umweltverträglichkeitsprüfung‘ definiert wird als ‚das Verfahren,

das gegebenenfalls zur Ausarbeitung und Genehmigung eines UVP-Berichts über eine geplante Maßnahme sowie gegebenenfalls zu dessen Verwendung als Hilfsmittel im Entscheidungsprozess über diese Maßnahme führt‘ (Art 4.1.1. Abs. 1 Unterabs. 1 DABM). In diesem Zusammenhang definiert die flämische Regierung auf Grundlage der in Anhang II DABM enthaltenen Kriterien verschiedene Kategorien von Projekten, nämlich ‚die Kategorien von Projekten, für die gemäß diesem Kapitel ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist‘, ‚andere Kategorien von Projekten als die in Abs. 1 genannten, für die gemäß diesem Kapitel ein UVP-Bericht oder ein begründeter Antrag auf Befreiung von der Berichtspflicht auszuarbeiten ist‘ sowie ‚andere Kategorien von Projekten als die in den Abs. 1 und 2 genannten, für die gemäß diesem Kapitel ein UVP-Bericht oder ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP auszuarbeiten ist‘ (Art. 4.3.2 Abs. 1, 2 und 2bis DABM). Dabei wird angeordnet, dass ‚in den in Art. 4.3.2. Abs. 2bis genannten Fällen, in denen ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP ausgearbeitet wurde, die Behörde, die über die Zulässigkeit und Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags entscheidet, eine Entscheidung darüber trifft, ob ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist ... [und zwar] zum Zeitpunkt und im Rahmen des Erlasses des Bescheids über die Zulässigkeit und Vollständigkeit des Genehmigungsantrags‘, wobei ‚der Initiator ... in den in Art. 4.3.2 Abs. 2 genannten Fällen einen begründeten Antrag auf Befreiung von der Berichtspflicht bei der Behörde stellen [kann]‘ (Art. 4.3.3 Abs. 2 und 3 DABM).

Ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP ist ein (mit Gründen versehenes) Dokument, in dem angegeben wird, ob bei einem geplanten Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu rechnen ist (Art. 1 Abs. 5 Project-MER-besluit [Beschluss der flämischen Regierung über die Festlegung der Kategorien von Projekten, die einer UVP zu unterziehen sind]). Dieses Dokument muss es der jeweiligen Verwaltungsbehörde ermöglichen, in Kenntnis der Sachlage anhand der in Anhang II DABM festgelegten Kriterien zu beurteilen, inwieweit der Antrag erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zur Folge hätte und ob diesbezüglich ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat den Antrag beim Erlass eines Screeningbescheids konkret anhand der in Anhang II DABM enthaltenen Kriterien zu prüfen, wobei aus dem Bescheid die Gründe für die Entscheidung, dass mit (keinen) erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und (k)ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist, hinreichend hervorgehen müssen (Art. 66 Abs. 2 des Besluit van de Vlaamse regering van 27 november 2015 tot uitvoering van het OVD [Beschluss der flämischen Regierung vom 27. November 2015 zur Durchführung des OVD]). Daraus ergibt sich, dass das Screening von Projekten auf ihre möglichen erheblichen Umweltauswirkungen die Grundlage dafür darstellt, ob ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist und somit Teil des Verfahrens ist, ‚das gegebenenfalls zur Ausarbeitung und eines UVP-Berichts über eine geplante Maßnahme ... führt‘. Wenn also das Screeningverfahren als Aufgabe oder Teil der ‚UVP‘ von einem

Interessenkonflikt betroffen sein sollte, da die zuständige Behörde auch Projektträger ist, kann sich dies auf die endgültige Beurteilung der Frage auswirken, ob eine UVP durchzuführen ist. In Anbetracht dieser Erwägungen darf die Anwendung der Bestimmung über die Vermeidung von Interessenkonflikten des Art. 9a der UVP-Richtlinie nicht auf Projekte beschränkt werden, die gemäß Art. 4 dieser Richtlinie vorbehaltlich einer Befreiung „unmittelbar“ einer UVP zu unterziehen sind (Art. 4.3.2 Abs. 1 und 2 DABM), denn auch screeningpflichtige Projekte (Art. 4.3.2. Abs. 2bis DABM) sind von seinem Anwendungsbereich erfasst. Bei solchen screeningpflichtigen Projekten lässt sich zum Zeitpunkt der Antragstellung hierfür nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen, dass kein UVP-Bericht auszuarbeiten ist, da zunächst noch der Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP im Detail geprüft und beurteilt werden muss. Auch diese Aufgabe, die sich ebenfalls aus der UVP-Richtlinie ergibt, muss durch eine Behörde wahrgenommen werden können, die ihr ‚auf objektive Weise [nachkommen kann] ... und sich nicht in einer Situation befindet ..., die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte.‘ Screeningpflichtige Projekte fallen nach einer Lesung von Art. 15/1 Abs. 1 OVD im Einklang mit Art. 9a der UVP-Richtlinie also ebenfalls in den Anwendungsbereich der letzteren Bestimmung und sind grundsätzlich beim Ständigen Ausschuss des Provinzrates als erster Verwaltungsinstanz einzureichen und von diesem zu prüfen, wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Initiator und Projektantragsteller ist. Die Tatsache, dass dem in den Gesetzesmaterialien zu Art. 15/1 OVD widersprochen wird, steht dem nicht entgegen, da die Erwägungen, die im Zuge der Vorarbeiten für ein Dekret angestellt werden, mit dem eine Richtlinie umgesetzt werden soll, keinen Vorrang vor deren Bestimmungen haben, die von den Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Die Feststellung, wonach dem kommunalen Umweltbeamten bei screeningpflichtigen Projekten die Aufgabe zukommt, den Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP zu prüfen und anhand dessen zu entscheiden, ob ein UVP-Bericht für das Projekt auszuarbeiten ist, ‚wenn der Antrag von der zuständigen Behörde selbst gestellt wird‘ (Art. 20 Abs. 2 OVD), kann im Licht der Bestimmung über die Vermeidung von Interessenkonflikten des Art. 9a der UVP-Richtlinie zu keinem anderen Ergebnis führen. Es wird hiermit im Rahmen der Organisation des verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erster Instanz für keine hinreichende ‚angemessene Trennung solcher Funktionen [gesorgt], die bei der Durchführung der sich aus [der UVP-Richtlinie] ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind‘, so dass nicht sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden den ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten auf objektive Weise nachkommen können und dass sie sich nicht in einer Situation befinden, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte, wie es Art. 9a der UVP-Richtlinie verlangt. Wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht (Urteil in der Rechtssache C-474/10) muss für ‚eine angemessene Trennung‘ eine tatsächliche Autonomie gegeben sein, worunter zu verstehen ist, dass die

- 6 Mit dem ersten Teil des Beschwerdegrundes tragen die Kassationsbeschwerdeführerinnen vor, dass Art. 15/1 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung vorsehe, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht über einen eigenen Antrag entscheiden kann, wenn „für das Projekt ... ein UVP-Bericht auszuarbeiten [ist] und ... keine Befreiung von der Berichtspflicht erlangt [wurde]“. Aus dieser Bestimmung ergebe sich eindeutig, dass der Ständige Ausschuss des Provinzrates nur zuständig sein könne, wenn ein UVP-Bericht für das betreffende Projekt auszuarbeiten sei, und dass dieser Ausschuss folglich nicht zuständig sein könne, wenn das Projekt lediglich screeningpflichtig sei. Dies werde auch durch die parlamentarischen Vorarbeiten zu dieser Bestimmung bestätigt.

Durch die Feststellung, dass screeningspflichtige Projekte in den Anwendungsbereich von Art. 9a der UVP-Richtlinie fielen, und die Schlussfolgerung daraus, dass Art. 15/1 des Dekrets vom 25. April über die Umweltgenehmigung in diesem Sinne zu verstehen sei, enthielte das angefochtene Urteil eine Auslegung dieser Bestimmung *contra legem*.

Das angefochtene Urteil verstoße daher gegen Art. 15/1 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung.

- 7 Die Kassationsbeschwerdeführerinnen haben beantragt, dass dem Gerichtshof zumindest eine Frage über die Auslegung und Tragweite von Art. 9a der UVP-Richtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt werde.

Würdigung

- 8 In Art. 15/1 Abs. 1 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung heißt es:

„Zur Prüfung eines Genehmigungsantrags für ein Projekt oder für die Änderung eines Projekts, wofür gemäß Art. 15 das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zuständig wäre, und die Entscheidung darüber ist jedoch der Ständige Ausschuss des Provinzrates zuständig, wenn die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

(1)° für das Projekt ist ein UVP-Bericht auszuarbeiten und es wurde keine Befreiung von der Berichtspflicht erlangt;

(2)° das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist Initiator und Projektantragsteller.“

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Umsetzung der sogenannten Regelung über die Vermeidung von Interessenkonflikten des Art. 9a der UVP-Richtlinie erlassen. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden den ihr bzw. ihnen aus dieser Richtlinie

erwachsenden Pflichten auf objektive Weise nachkommt bzw. nachkommen und sich nicht in einer Situation befindet bzw. befinden, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte. Ist die zuständige Behörde auch Projektträger, so sorgen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung solcher Funktionen, die bei der Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind.“

- 9 Aus dem vorstehend genannten Art. 15/1 Abs. 1 des Dekrets vom 25. April über die Umweltgenehmigung folgt, dass der Ständige Ausschuss des Provinzrates einen Genehmigungsantrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nur dann an dessen Stelle prüft, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung feststeht, dass das Projekt der Verpflichtung zur Ausarbeitung eines UVP-Berichts unterliegt.

Unterliegt das Projekt nach den Rechtsvorschriften lediglich der Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Screeningvermerks über die Erforderlichkeit einer UVP, steht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines UVP-Berichts zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht fest. Es ist die Behörde, die die Entscheidung über die Zulässigkeit und Vollständigkeit des Genehmigungsantrags trifft, die entscheiden kann, das Projekt der Verpflichtung zur Ausarbeitung eines UVP-Berichts zu unterwerfen (Art. 4.3.3 Abs. 2 des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen im Bereich der Umweltpolitik).

Ein Genehmigungsantrag eines Bürgermeister- und Schöffenkollegiums für ein Projekt, für das lediglich ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP ausgearbeitet werden muss, ist also bei diesem Kollegium zu stellen, wobei in der Folge der kommunale Umweltbeamte darüber entscheidet, ob ein UVP-Bericht für das Projekt auszuarbeiten ist (Art. 20 [des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung]). Eine Entscheidung des kommunalen Umweltbeamten, wonach ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist, hat von Rechts wegen die Unvollständigkeit des Antrags und die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens zur Folge (Art. 21 Abs. 2 [des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung]). Ist der kommunale Umweltbeamte der Auffassung, dass kein UVP-Bericht ausgearbeitet werden muss, entscheidet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in erster Verwaltungsinstanz über den Genehmigungsantrag.

Die parlamentarischen Vorarbeiten zu Art. 15/1 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung bestätigen den Willen des Gesetzgebers, „die Bestimmung über die Vermeidung von Interessenkonflikten des Art. 9a [der UVP-Richtlinie nicht] auf das Genehmigungsverfahren für Projekte anzuwenden, die einem Screening über die Erforderlichkeit einer UVP zu unterziehen sind“.
... [nicht übersetzt]

Das angefochtene Urteil, in dem festgestellt wird, dass ein Genehmigungsantrag für ein Projekt, dessen Initiator ein Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist und

für das lediglich ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP ausgearbeitet werden muss, nicht bei diesem Kollegium, sondern beim Ständigen Ausschuss des Provinzrates einzureichen ist, verstößt somit gegen Art. 15/1 Abs. 1 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umweltgenehmigung.

- 10 Dem tut der mögliche Umstand keinen Abbruch, dass Art. 9a der UVP-Richtlinie es dem kommunalen Umweltbeamten verwehren könnte, darüber zu entscheiden, ob für Gemeindeprojekte, für die lediglich ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit einer UVP erstellt werden muss, ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist. Folgte man dieser Annahme, wäre der soeben genannte Art. 9a der UVP-Richtlinie in der Region Flandern in Ermangelung einer Regelung, die für eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen, die im Sinne dieser Bestimmung nicht miteinander vereinbar sind, sorgen würde, nicht hinreichend umgesetzt worden.

Der vorstehend angeführte Art. 15/1 des Dekrets vom 25. April über die Umweltgenehmigung kann selbst unter dem Deckmantel einer richtlinienkonformen Auslegung nicht entgegen seinem klaren Wortlaut und Zweck ausgelegt werden. Diese Bestimmung kann auch nicht dahin verstanden werden, dass die angemessene Trennung zwischen nicht miteinander vereinbaren Situationen, die sie für den Fall vorsieht, dass ein UVP-Bericht auszuarbeiten ist, auf den Fall auszudehnen ist, dass lediglich ein Screeningvermerk über die Erforderlichkeit eines UVP-Berichts erstellt werden muss.

In Anbetracht der unmittelbaren Wirkung des vorstehend genannten Art. 9a der UVP-Richtlinie kann diese Bestimmung für den Fall ihrer unzureichenden Umsetzung in der Region Flandern jedoch an Stelle der mangelhaften Entscheidungsgründe als rechtliche Grundlage des angefochtenen Urteils dienen, so dass dem ersten Teil des Beschwerdegrundes der Kassationsbeschwerdeführerinnen nicht gefolgt werden könnte, sollte man dieser Annahme folgen.

- 11 Ob Art. 9a der UVP-Richtlinie hinreichend umgesetzt wurde, hängt von der Tragweite dieser Bestimmung ab. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die in dieser Bestimmung genannte „angemessene Trennung“ auch für die Beurteilung vorzusehen ist, ob die screeningpflichtigen Projekte, auf die sich Art. 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie bezieht, der Verpflichtung zur Ausarbeitung eines UVP-Berichts unterworfen werden.

Hierzu ist es angebracht, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

BESCHLUSS

1. Die Rechtssachen ... *[nicht übersetzt]* werden verbunden.
2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist der durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 eingefügte Art. 9a der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde gleichzeitig der Projektträger ist, die angemessene Trennung solcher Funktionen, die bei der Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind, auch auf die Beurteilung der Frage anzuwenden ist, ob die in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Projekte der in Art. 5 bis 10 dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfung unterliegen?“

3. ... [*nicht übersetzt*] [Schlussformeln und Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT